

Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachbarschaft bereits Gebäude in ähnlicher Höhe beständen.

Gegen diesen Entscheid ergriffen die Nachbarn dann noch den Rekurs an den Regierungsrat, indem sie in Ergänzung ihrer früheren Beanstandung betreffend Mißachtung des Quartiercharakters und Verschandelung des Stadtbildes noch ganz besonders darauf hinwiesen, daß sie im Falle der Ausführung des Bauprojektes finanziell geschädigt würden, weil die Erstellung solcher Mietskasernen die Vermietung ihrer eigenen Wohnungen erschweren würde, die gegenüberliegenden Wohnungen infolge der übermäßigen Bauhöhe der projektierten Bauten sozusagen unvermietbar würden.

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt ist aber auf diese Beschwerde, wie im «Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung» mitgeteilt wird, mangels Aktivlegitimation der Rekurrenten nicht eingetreten. Zur verwaltungsrechtlichen Beschwerde gilt ganz allgemein nur derjenige Bürger als legitimiert, in dessen individuelle Rechte oder rechtlich anerkannte Interessen eingegriffen worden ist. Das Recht zur Beschwerdeführung besitzt infolgedessen derjenige nicht, der bloß von den mittelbaren Wirkungen einer Verfügung eine Schädigung seiner ökonomischen Lage befürchtet. So sind zum Beispiel die durch die Errichtung einer neuen Wirtschaft in ihren Interessen bedrohten bisherigen Wirte nicht legitimiert, gegen die Erteilung der Wirtschaftskonzession Beschwerde zu erheben, und ebensowenig ist der Hypothekengläubiger zur Beschwerde gegen eine polizeiliche Verfügung legitimiert, durch die dem Eigentümer des verpfändeten Grundstückes gewisse Beschränkungen auferlegt werden, auch wenn dadurch der Wert des Grundstückes herabgemindert werden sollte.

Ein direkter Eingriff in subjektive Rechte der Rekurrenten liegt aber hier nicht vor. Die Verschandelung des Stadtbildes, wie sie nach den Behauptungen und Auffassungen der Beschwerdeführer durch die Verwirklichung des umstrittenen Bauprojektes bewirkt werden soll, bedeutet keinen Eingriff in ihre subjektiven Rechte. Und wenn die Rekurrenten weiterhin behaupten, daß durch die Erstellung der geplanten hohen Miethäuser die Vermietung ihrer bestehenden Wohnungen erschwert werde, so fehlt hiefür jeder Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung, geschweige denn, daß sie irgendwie belegt worden wäre. Aber wenn dies auch noch der Fall wäre, so würde es sich hier lediglich um eine bloß mittelbare Wirkung der in Frage stehenden Baubewilligung handeln und nicht um eine unmittelbare.

Dr. E. G. (Pully) in «Hoch- und Tiefbau», 39.

ALLERLEI

Olympiade und Konsumgenossenschaften

Der große Konsumverein der finnischen Landeshauptstadt Helsingfors, «Elanto», erhielt vom Organisationskomitee für die olympischen Spiele, die im Jahre 1940 in Helsingfors stattfinden werden, den Auftrag, das Restaurant in dem geplanten «Olympischen Dorfe» zu bauen und zu betreiben. «Elanto» ist bereits auch Restaurateur im finnischen Parlamentsgebäude in Helsingfors.

Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt

Dem Jahresbericht der Anstalt für 1938 entnehmen wir folgende allgemein interessierende Angaben:

Der obligatorischen Versicherung waren Ende 1938 im ganzen 50 538 Betriebe unterstellt, gegenüber 49 803 im Vorjahre.

Die *Prämien* beliefen sich für das Rechnungsjahr in der Abteilung der Betriebsunfälle auf Fr. 32 400 000.— und in der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle auf Fr. 13 500 000.—.

Unfälle des Jahres 1938 einschließlich der Bagatellunfälle wurden 174 297 gemeldet, und zwar 124 631 Betriebsunfälle und 49 666 Nichtbetriebsunfälle.

Todesfälle kamen 537 zur Anmeldung, von welchen 423 zur Gewährung von Hinterlassenenrenten führten.

Für *Invaliditäten* wurden im Rechnungsjahre 3223 Renten zuerkannt.

Die Monatsausgabe für Renten erreichte im Dezember 1938 die Summe von Fr. 1 929 000.—. Für das ganze Jahr 1938 wurden unter dem Titel Renten Fr. 22 325 000.— ausgerichtet.

Die *Betriebsrechnung* schloß in der Abteilung der Betriebsunfälle wieder günstig ab. Trotz der starken Äufnung der Deckungskapitalien wegen der Änderung der Zinsfußverhältnisse auf dem Kapitalmarkt konnte eine Einlage in den Prämienrückzahlungsfonds gemacht und eine Prämienrückzahlung von 10 Prozent beschlossen werden.

Die Betriebsrechnung der *Nichtbetriebsunfälle* hat wiederum eine Störung erfahren, indem der in den letzten Jahren noch ausgerichtete letzte Rest eines Bundesbeitrages an die Prämien im Rechnungsjahre nun auch dahingefallen ist. Die Rechnung 1938 schließt ohne Defizit ab, ob aber die nächsten Jahre die aus frühern Jahren erwachsenen Fehlbeträge zu tilgen vermögen, läßt sich heute nicht entscheiden.

Aus dem Bericht der Rechnungsrevisoren geht hervor, daß die Rechnung und Bilanz von einer Revisionsgesellschaft einlässlich geprüft und vollständig in Ordnung befunden worden sind.

Die *Entschädigungspraxis* hat eine Änderung in der Weise erfahren, daß bei Silikosefällen an Stelle der bisher freiwillig gewährten Leistungen die obligatorischen getreten sind, so daß der Versicherte nun einen klagbaren Anspruch auf die gesetzlichen Versicherungsleistungen hat.

In der *Bäderheilstätte* in Baden wurden 874 Patienten behandelt und die Amputiertenschule weiter ausgebaut.

Im Abschnitt *Unfallverhütung* werden wieder eine Reihe von Neuerungen besprochen, im Anhang wird eine neue Schutzvorrichtung an der Abrichthobelmaschine beschrieben und verschiedenen Betriebsinhabern Gelegenheit gegeben, sich über die Rentabilität der Unfallverhütung auszusprechen.

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Die Zentralheizung

Die Heizungsfachleute wissen aus Erfahrung, daß sich in der Schweiz jahraus, jahrein gewaltige Beträge an Brennstoffkosten einsparen ließen, wenn alle Anlagen zweckmäßig unterhalten und betrieben würden. In Fachkreisen ist auch bekannt, daß in den letzten Jahren eine große Zahl von Heizungsanlagen erstellt worden ist, die aus irgendeinem Grunde nicht zur vollen Zufriedenheit ihrer Besitzer oder deren Mieter funktionieren. Oft würden kleine und verhältnismäßig billige Änderungen genügen, um aus einer zuviel Brennstoff fressenden eine wirtschaftliche und in allen Teilen befriedigende Anlage zu machen.

Viele Hauseigentümer sind auch schon das Opfer gewissenloser Elemente geworden, die alle möglichen und unmöglichen Sparmittel und Sparsysteme erfunden und an den Mann gebracht haben. Fast immer war der Heizungsbesitzer in solchen Fällen der Geschädigte. Das große Mißtrauen, das gegen derartige Apparate und Sparsysteme besteht, ist also durchaus gerechtfertigt. Es ist deshalb zu begrüßen, daß eine neutrale Stelle, nämlich die THERMICA-Beratungsstelle für Zentralheizungsbesitzer mit Sitz in Zürich, besteht, welche sich mit allen heiztechnischen Fragen befaßt und mit anerkannten Fachleuten in Verbindung steht.